

Satzung der Junior Beratung Bayreuth e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahre

- (1) Der Verein führt den Namen „Junior Beratung Bayreuth e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des nachfolgenden Kalenderjahres.
- (4) Das fiskalische Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Studenten Möglichkeiten zur praktischen Ausübung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse zu geben. Die Studenten sollen ihren Neigungen entsprechend eingesetzt werden.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterstützt und berät die Studenten bei der Durchführung von Projekten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich Kostenerstattung.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung, die Studentenhilfe sowie die Völkerverständigung.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beratung und Unterstützung der Studenten bei der Projektarbeit, welche gemeinsam mit Hochschulen und Unternehmen durchgeführt wird. Die Projektarbeit soll den Studenten Möglichkeit zum Erwerb praktischer Erfahrung primär in ihren Studienschwerpunkten bieten. Bei der Projektarbeit sollen die Studenten durch den Erfahrungsaustausch im Verein unterstützt werden.
 - Die Völkerverständigung wird durch die Zusammenarbeit mit weiteren Studentenvereinigungen im In- und Ausland sowohl auf Vereinsebene als auch bei der Betreuung von internationalen Projekten realisiert. Der Kontakt zu anderen Studentenvereinen wird durch regelmäßige Treffen und den Austausch von Studenten gefestigt.
- (7) Bei Auflösung des Vereines und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines dem Universitätsverein Bayreuth zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Student an einer Hochschule eingeschrieben oder wer als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule tätig ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach der Anwärterzeit entscheidet der Vorstand einstimmig über die Aufnahme. Bereits während dieser Anwärterzeit nimmt der Anwärter an der Vereinsarbeit und am Vereinsleben teil und lernt so den Verein kennen.
- (4) Die Aufnahme wird durch Erklärung in der Mitgliederversammlung oder durch Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern des Vereins wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen will.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber einem Vorstandsmitglied mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum 15.01. und 15.07. eines Jahres. Das Mitglied muss eventuelle Folgen, die aus dem Austritt hervorgehen, tragen.
- (3) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund endet die Mitgliedschaft, insbesondere, wenn das Mitglied trotz Mahnung und ohne ausreichende Begründung mit seinen Pflichten im Verzug ist, insbesondere dauerhaft nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt oder den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit rückgängig machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils zum 15.01. und 15.07. jeden Jahres fällig.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und über die laufenden Projekte zu berichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen und Recht und bis zu zwei weiteren Vorständen.
- (2) Jeder Vorstand ist außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Gerichtlich wird der Verein gemeinschaftlich durch den ersten Vorsitzenden und den Vorstand für Finanzen und Recht vertreten. Zusätzlich können Vollmachten von einzelnen Vorstandsmitgliedern an Vereinsmitglieder erteilt werden.

§ 8 Vorzeitige Entbindung aus dem Amt des Vorstandes

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die restliche Amtsdauer wählen. Dafür hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 15 einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann für die Übergangszeit mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Amtsinhaber bestimmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer eines Vereinsgeschäftsjahres gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.09. und endet am 31.08. desselben Vereinsgeschäftsjahres, jedoch nicht bevor ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
- (2) Die Mitglieder können wiedergewählt werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des ersten Vorsitzenden zweifach gewertet.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
- (2) Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher nach GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet wurden.
- (3) Er hat bei seinem Abschlussbericht während der Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen und abschließend der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung der Vorstände auszusprechen.
- (4) Der Kassenprüfer wird für die Dauer eines Vereinsgeschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(3) In den letzten zwei Monaten des vorhergehenden Vereinsgeschäftsjahres ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen anderen Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann wahlweise durch einen einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift eines Mitglieds oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung enthält eine Tagesordnung und sämtliche Anträge auf Änderung der Satzung und Vereinsordnung mit Begründung. Eilanträge sind daneben nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Ernennung des Kassenprüfers
- Abstimmung über Änderungen der Satzung
- Vereinsinterne Regelungen

(5) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Bei allen Beschlüssen genügt, wenn durch die Satzung nicht anders vorgeschrieben, eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt.

(3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

(4) Für Satzungsänderungen ist gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BGB eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Form und Frist der Berufung entsprechen den Voraussetzungen der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 3.

§ 16 Vereinsinterne Regelungen

Ergänzend zu der Satzung können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen, namentlich eine Vereinsordnung, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Diese sind verbindlich einzuhalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn weniger als drei Gegenstimmen vorhanden sind.

(2) Mit der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemäß § 2 Abs. 7 zu verwenden.

§ 18 Stand der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.07.2011 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Bayreuth in Kraft.